

**02**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde**

vom 30.09.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. 1984 S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 20. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Nordwalde betreibt zur Pflege der Gesundheit der Bevölkerung eine Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Haus- und Badeordnung, Benutzungsplan**

Die Benutzung der Schwimmhalle richtet sich nach der Haus- und Badeordnung sowie nach dem Benutzungsplan.

**§ 3**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

**A) Einzel- und Mehrfacheintrittskarten:**

	Einzelkarten	10er-Karte
1. Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00 €	27,00 €
2. Jugendliche, Kinder, Schüler, Schwerbehinderte	2,00 €	18,00 €
3. Kinder von 3 bis unter 6 Jahren	1,00 €	9,00 €
4. Kinder unter 3 Jahren	frei	
5. Familienkarte für einen Besuch	7,00 €	

**B) Jahreskarten:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Erwachsene (ab 18 Jahre)   | 120,00 € |
| 2. Jugendliche, Kinder, Schüler, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende | 70,00- € |
| 3. Kinder von 3 bis unter 6 Jahren  | 40,00 €  |

**C) Sonstige Gebühren**

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. Schwimmlehrkarten für 15-maligen Unterricht für Jugendliche, Kinder, Schüler und Schwerbehinderte | 75,00- € zuzügl. Eintritt |
| 2. Vereine, auswärtige Schulen und Sonstige: Pauschalgebühr je Benutzungsstunde                      | 35,00 €                   |
| 3. DLRG Ortsgruppe Nordwalde für die vereinspezifische Nutzung Pauschalgebühr je Benutzungsstunde    | 6,00 €                    |

(2) Gebührenfrei können die Schwimmhalle benutzen:

- a) die Schulen der Gemeinde Nordwalde im Rahmen des Schulunterrichts,
- b) der Offene Ganzttag der beiden örtlichen Grundschulen
- c) die örtlichen Kindertagesstätten soweit im Nutzungsplan Schwimmzeiten zugewiesen werden können.

**§ 4****Eintrittskarten**

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Jahreskarten, übertragbar.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Mit dem Verlassen des Gebäudes verliert die Karte ihre Gültigkeit. Die Mehrfachkarte berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Bades.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Wird ein Badegast auf Grund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet. Bei Störungen im Betrieb (einschließlich Ausfallzeiten, Krankheit des Badepersonals usw.) wird kein Schadenersatz geleistet.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde vom 30. Juni 2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S.1346) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 30.09.2022

gez. Schemmann  
Bürgermeisterin